



Region Hannover

Der Regionspräsident

01.03 Team Beteiligungsmanagement

► **Nr. 3862 (IV) BDs**

Hannover, 20. Oktober 2020

Beschlussdrucksache

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Enthal-tung
Verkehrsausschuss	27.10.2020					
Regionsausschuss	03.11.2020					
Regionsversammlung	10.11.2020					

Gründung einer Projektsteuerungsgesellschaft (Arbeitstitel: "PS-Gesellschaft mbH") - Beteiligung der Region Hannover Ersetzt die Vorlage Nr. 3561 (IV) BDs

Beschlussvorschlag:

1. Die Region Hannover, die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft und die regiobus Hannover GmbH gründen gemeinsam die PS-Gesellschaft mbH.
 2. Dem als Anlage 1 im Entwurf beigefügten Gesellschaftsvertrag der PS-Gesellschaft mbH wird zugestimmt.
 3. Dem als Anlage 2 im Entwurf beigefügten Wirtschaftsplan der PS-Gesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2021 wird zugestimmt.
 4. Das Stammkapital der PS-Gesellschaft mbH beträgt 25.000 Euro. Der Anteil der Region Hannover (80 %) beträgt 20.000 Euro. Der außerplanmäßigen Auszahlung im
-

Haushaltsjahr 2020 im Produkt 865424 (Erneuerung Straßeninfrastruktur), Investitionsnummer 4-86-917 (Kapitalzuführung PS-Gesellschaft mbH) in Höhe von 20.000 Euro wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen im Produkt 865424 (Erneuerung Straßeninfrastruktur), Investitionsnummer 4-86-157 (K 260 OD Laatzen Abzweig Rethen, Erneuerung Radweg).

5. Die PS-Gesellschaft mbH wird von den Gesellschaftern zum Geschäftsbeginn mit einer Kapitalrücklage in Höhe von 200.000 Euro ausgestattet. Der Anteil der Region Hannover (80 %) beträgt 160.000 Euro. Der außerplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2020 im Produkt 865424 (Erneuerung Straßeninfrastruktur), Investitionsnummer 4-86-917 (Kapitalzuführung PS-Gesellschaft mbH) in Höhe von 160.000 Euro wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen im Produkt 865424 (Erneuerung Straßeninfrastruktur), Investitionsnummer 4-86-157 (K 260 OD Laatzen Abzweig Rethen, Erneuerung Radweg).

6. Als Vertretung der Region Hannover in der Gesellschafterversammlung der PS-Gesellschaft mbH wird der Regionspräsident oder eine von ihm zu benennende Vertretung gewählt.

7. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt, dass die weiteren Gesellschafter entsprechende Beschlüsse zur Gründung der Gesellschaft fassen. Die Vertretung der Region Hannover in der Gesellschafterversammlung der regiobus Hannover GmbH wird angewiesen, der Gründung der PS-Gesellschaft mbH im Sinne der Sachverhaltsdarstellung dieser Beschlussdrucksache zuzustimmen.

8. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Kommunalaufsicht keine Einwände erhebt.

Die Anlagen zur Beschlussdrucksache 3862 (IV) werden zum Bestandteil des Originals der Niederschrift in der Regionsversammlung erklärt.

Sachverhalt:

Zu 1:

Die PS-Gesellschaft mbH soll Projekte der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, der regiobus Hannover GmbH und der Region Hannover im Rahmen der Verkehrswende steuern.

Die Projekte müssen zeitnah umgesetzt werden, um die im Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaziele auf dem Verkehrssektor zu erreichen. Die für 2020 formulierten Klimaziele sind auch von der Region Hannover auf dem Verkehrssektor bei weitem nicht erreicht worden. Es muss eine Veränderung in der Verkehrsmittelwahl stattfinden, die den gesamten Umweltverbund umfasst. Die Grundlagen dafür sind von der Region Hannover durch die Formulierung des Handlungsschwerpunktes „Verkehrswende vorantreiben“ und in dem 10-Punkte-Plan zur Verkehrswende, der die wichtigsten konkreten Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs beinhaltet, gelegt. Auf der Agenda stehen Bau- und

Tarifmaßnahmen, für die zahlreiche Förderprogramme aufgelegt werden. Mit diesen umfangreichen Fördermöglichkeiten wird die Region Hannover in die Lage versetzt die Maßnahmen in einem deutlich kürzeren Zeitrahmen umsetzen zu können.

Die Projektsteuerungsgesellschaft soll beschlossene Großprojekte steuern und zur Umsetzung bringen, die mit den vorhandenen Kapazitäten nicht abgearbeitet werden können. Dazu erbringt sie Dienstleistungen für die Gesellschafter. Die Sphärentrennung Steuerung/Planung ist gewährleistet.

Gegenstand des Unternehmens ist somit die Erbringung von Projektsteuerungsleistungen für die Gesellschafter, deren verbundene Unternehmen und andere öffentliche Institutionen sowie unterstützende Leistungen zur Abwicklung der beschlossenen Projekte. Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Unternehmen gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder solche erwerben.

Die Dienststelle hat gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 7 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) das Benehmen mit dem örtlichen Personalrat der Region Hannover hergestellt.

Zu 2:

Die PS-Gesellschaft mbH wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1 dieser Drucksache) gegründet.

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet und hat ihren Sitz in Hannover.

Gründungsmitgesellschafter sind die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (10 %) und die regiobus Hannover GmbH (10 %).

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung, der Gesellschafterausschuss und der Beirat. Die Gesellschafter üben ihre Rechte grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung aus. Dabei bedürfen wesentliche Entscheidungen (z.B. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Bestellung/Abberufung Geschäftsführung, Änderung Gesellschaftsvertrag) gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung jedes Gesellschafters.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft bis zur Findung eines hauptamtlichen Geschäftsführers mit drei nebenamtlichen Geschäftsführern starten wird. Jeder Gesellschafter stellt einen nebenamtlichen Geschäftsführer. Dadurch haben die Gesellschafter unmittelbar Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Um den steuernden Einfluss der Gesellschafter auf die Geschäftsführung kontinuierlich zu gewährleisten, wird ab dem Zeitpunkt, ab dem für die Gesellschaft ein hauptamtlicher und alleiniger Geschäftsführer bestellt ist, zeitgleich der Gesellschafterausschuss implementiert. Hierzu bedarf es eines gesonderten Gesellschafterbeschlusses.

Der Gesellschafterausschuss ist für die Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie für die Entscheidung über die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften der Geschäftsführung zuständig. Der Gesellschafterausschuss besteht aus je einem Vertreter jedes Gesellschafters. Der Gesellschafterausschuss tagt regelmäßig einmal je Kalendervierteljahr. Beschlüsse des Gesellschafterausschusses werden einstimmig gefasst.

Der Beirat dient der Information und Unterrichtung. Jeder Gesellschafter kann bis zu zwei Vertreter in den Beirat entsenden. Die Region Hannover entsendet dabei je einen Vertreter aus der Regionsversammlung und einen Vertreter aus der Verwaltung. Die Vertreter von ÜSTRA und regiobus werden vom jeweiligen Aufsichtsrat gewählt mit der Maßgabe, dass je Gesellschafter ein Vertreter der Arbeitnehmervertreter gewählt werden muss. Das gilt auch für den Fall, dass nur ein Vertreter je Gesellschafter in den Beirat entsendet wird. Die Sitzungen des Beirats finden zwei Mal jährlich statt

Zu 3:

Ein grober Entwurf des Wirtschaftsplanes der PS-Gesellschaft für das Jahr 2021 einschließlich eines Personalplanes ist als Anlage 2 beigefügt.

Bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes wurde davon ausgegangen, dass die Projektsteuerungskosten durchschnittlich 5 % der jeweiligen Baukosten ausmachen. Hiervon deckt die PS-Gesellschaft ihre Personal- und Sachkosten.

Die Gesellschaft plant folglich mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis.

Zu 4:

Das Stammkapital der PS-Gesellschaft mbH beträgt 25.000 Euro.

Hiervon übernimmt die Region Hannover einen Geschäftsanteil von 20.000 Euro bzw. 80 %. Die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft und die regiobus Hannover GmbH übernehmen jeweils einen Geschäftsanteil in Höhe von 2.500 Euro bzw. 10 %.

Eine Einforderung von weiteren Einzahlungen aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses über den Betrag der Stammeinlagen hinaus ist gemäß § 26 GmbHG ausgeschlossen.

Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen im Produkt 865424 (Erneuerung Straßeninfrastruktur), Investitionsnummer 4-86-157 (K 260 OD Laatzen Abzweig Rethen, Erneuerung Radweg).

Zu 5:

Die PS-Gesellschaft wird ihren Geschäftsbetrieb voraussichtlich Anfang 2021 aufnehmen. Die Gesellschaft muss arbeits- und leistungsfähig sein, bevor durch erbrachte und entsprechend abgerechnete Dienstleistungen gegenüber ihren Gesellschaftern Umsatzerlöse generiert werden und Einnahmen zur Verfügung stehen. Etwaige notwendige Ausgaben für die Organisation des Betriebsstartes müssen vorfinanziert werden.

Die Gesellschaft verfügt zum Gründungszeitpunkt bis auf das eingezahlte Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro über keine finanziellen Mittel. Deshalb soll die PS-Gesellschaft mbH von ihren Gesellschaftern mit einer quotalen Kapitalrücklage in Höhe von 200.000 Euro ausgestattet werden.

Hiervon übernimmt die Region Hannover einen Betrag von 160.000 Euro bzw. 80 %. Die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft und die regiobus Hannover GmbH übernehmen jeweils einen Betrag in Höhe von 20.000 Euro bzw. 10 %.

Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen im Produkt 865424 (Erneuerung Straßeninfrastruktur), Investitionsnummer 4-86-157 (K 260 OD Laatzen Abzweig Rethen, Erneuerung Radweg).

Zu 6:

Gemäß § 138 Abs. 1 NKomVG werden die Vertreterinnen und Vertreter der Region Hannover in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen die Region Hannover beteiligt ist, von der Regionsversammlung gewählt. Sie haben die Interessen der Region Hannover zu verfolgen und sind an die Beschlüsse der Regionsversammlung und des Regionsausschusses gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

Die Wahl einer Stellvertretung ist vorgesehen, um im Verhinderungsfalle des Vertreters/der Vertreterin eine gewählte Vertretung in die Versammlung entsenden zu können.

Zu 7:

Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt, dass die weiteren Gesellschafter ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft und die regiobus Hannover GmbH ihrerseits die notwendigen Beschlüsse zur Gründung der Gesellschaft fassen.

Nachdem die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 10.11.2020 vorstehende Beschlüsse zur Gründung der PS-Gesellschaft mbH gefasst hat, können die vorgenannten Vorbehalte durch Beschlüsse des Aufsichtsrates der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG) für den Mitgeschafter ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft am 18.12.2020 und der Gesellschafterversammlung der regiobus Hannover GmbH am 04.11.2020 aufgehoben werden.

Für die regiobus Hannover GmbH als unmittelbare Beteiligung der Region Hannover bedarf es hierzu eines Weisungsbeschlusses (zweiter Absatz der Beschlussfassung).

Für die ÜSTRA Verkehrsbetriebe Hannover Aktiengesellschaft erübrigt sich dies, da die Beteiligung durch die Region Hannover nur mittelbar (über die VVG) gehalten wird.

Zu 8:

Nach Beschlussfassung in der Regionsversammlung am 10.11.2020 wird der Kommunalaufsicht die Beteiligung der Region Hannover an der PS-Gesellschaft mbH durch die Region Hannover gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 2 und 3 NKomVG angezeigt. Für den Fall, dass sich durch die kommunalrechtliche Prüfung etwaiger Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt, erfolgt in Abstimmung mit den übrigen Gesellschaftern eine entsprechende Anpassung. Insofern besteht hier ein formales Wirksamkeitshindernis.

Für die Gründung der PS-Gesellschaft mbH sind die kommunalwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen des NKomVG zu beachten. Gemäß § 137 Abs. 1 NKomVG ist die Gründung der PS-Gesellschaft mbH unter kommunalrechtlichen Gesichtspunkten u. a. nur möglich, wenn die Haftung auf das Vermögen der PS-Gesellschaft mbH beschränkt ist und angemessene Einflussmöglichkeiten der Region Hannover bestehen.

a) Keine Haftungsübernahme

Die Gesellschaftsform der GmbH beschränkt die Haftung der Gesellschafter per se auf das jeweilige Stammkapital. Darüberhinausgehende Regelungen über die Übernahme von Verlusten der PS-Gesellschaft mbH durch den Gesellschafter Region Hannover sind im Entwurf des Gesellschaftsvertrages nicht enthalten.

b) Sicherstellung der Einflussnahme

Die Region Hannover wird Mehrheitsgesellschafter der PS-Gesellschaft mbH.

Da alle wesentlichen Gesellschafterbeschlüsse einstimmig gefasst werden müssen, ist per se kein Beschluss gegen die Interessen der Region Hannover durchsetzbar. Andererseits ist dennoch sichergestellt, dass die Region Hannover maßgeblichen Einfluss auf die PS-Gesellschaft mbH in der Gesellschafterversammlung und auch im Gesellschafterausschuss ausüben kann, obwohl sie trotz der Einstimmigkeitserfordernisse nur 80 % der Anteile hält, da sie auf die beiden anderen Gesellschafter ebenfalls maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

Die Region Hannover hält 99,994 % der Stammkapitalanteile am Mitgesellschafter regio-bus Hannover GmbH und beherrscht den Mitgesellschafter ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft mittelbar über die Beteiligung an der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG) und über den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag Stadtverkehr Hannover (ÖDA).

Vor dem Hintergrund dieser Einflussmöglichkeiten ist im vorliegenden Fall kein zusätzlicher Aufsichtsrat in der PS-Gesellschaft mbH vorgesehen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Gesellschaft durch einen hauptamtlichen alleinigen Geschäftsführer vertreten wird, erfolgt die Einsetzung eines Gesellschafterausschusses.

c) Zulässigkeit der Errichtung der PS-Gesellschaft mbH

Unternehmen dürfen nur dann gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG i.V.m. § 136 Abs. 1 NKomVG errichtet werden, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt.

Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages die Unterstützung der Gesellschafter, deren verbundener Unternehmen und anderer öffentlichen Institutionen (z.B. Kommunen, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) im Bereich der Projektsteuerung bei der Umsetzung von Projekten für die öffentliche Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen der Anlagen für den ÖPNV (z.B. Betriebshöfe, intermodale Verknüpfungspunkte an Bus-, Stadtbahn- und S-Bahnhaltestellen) und

besonders aufwendigen Verkehrsanlagen im Zusammenhang mit dem nichtmotorisierten Individualverkehr. Die Steuerung der Umsetzung von Infrastrukturprojekten, insbesondere der Neuerrichtung, der Erweiterung und der Änderung von öffentlichen Infrastrukturanlagen kommt den Bürgerinnen und Bürgern der Region Hannover direkt zugute.

Des Weiteren muss die Gesellschaft nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

Die PS-Gesellschaft mbH steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf. Direkte finanzielle Auswirkungen für die Region Hannover entstehen sowohl bei der Dotierung des Stammkapitalanteils (siehe Ziffer 4 der Sachverhaltsdarstellung) als auch bei der Dotierung der Kapitalrücklage (siehe Ziffer 5 der Sachverhaltsdarstellung). Eine Nachschusspflicht wurde nicht vereinbart. Darüber hinaus erbringt die PS-Gesellschaft mbH Dienstleistungen für die Region Hannover (echter Leistungsaustausch) und erhält dafür - in Abhängigkeit der betreuten Bauprojekte - marktübliche Vergütungen von der Region Hannover.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass der öffentliche Zweck, den die Gesellschaft verfolgt, nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die PS-Gesellschaft mbH erbringt Dienstleistungen im Bereich der Projektsteuerung und unterstützenden Leistungen zur Abwicklung der Umsetzung von komplexen öffentlichen Infrastrukturprojekten. Durch die Bündelung der Projektsteuerungskapazitäten und –kompetenzen erwarten sowohl der Aufgabenträger und Gesellschafter Region Hannover als auch seine beiden Verkehrsunternehmen ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft und regiobus Hannover GmbH ein hohes Maß an positiven Synergieeffekten bei der Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen im Rahmen der Verkehrswende.

Da es sich um eine Summe von Projekten handelt, ist die Abwicklung nicht besser und auch nicht wirtschaftlicher von einem privaten Dritten zu erbringen, da all diese Projekte einzeln und teilweise europaweit ausgeschrieben werden müssten. Als Ergebnis würden die Projekte sehr sicher von verschiedenen Dienstleistern erbracht werden, Synergieeffekte würden nicht entstehen können und die Durchführung in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen wäre unmöglich. Die PS-Gesellschaft mbH ist nach den geltenden gesetzlichen Regelungen im Verhältnis zu ihren Gesellschaftern vergaberechtlich inhousefähig sowie im vergaberechtlich zulässigen Umfang auch drittgeschäftsfähig.

Finanz. / personelle Auswirkungen:

Aus der Drucksache ergeben sich finanzwirtschaftliche Auswirkungen (Erträge, Aufwendungen, Investitionskosten) unmittelbar auf den Haushalt der Region Hannover:

Ja:	X	Nein:	
Produktnummer:	865424	Investitionsnummer:	4-86-917

Aus der Drucksache ergeben sich dauerhafte Auswirkungen auf Personal- und Sachaufwendungen im Haushalt der Region Hannover:

(Dauerhafte Auswirkungen sind personelle Verstetigungen ab einem Jahr.)

Ja:		Nein:	X
------------	--	--------------	----------

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021 (HH-Entwurf)	Haushaltsjahr 2022 (HH-Entwurf)	Haushaltsjahr 2023 (HH-Entwurf)
Ergebnishaushalt:				
Veranschlagte Erträge				
Mehr-/ Minderbetrag bei Erträgen				
Veranschlagte Aufwendungen				
Mehr-/ Minderbetrag bei Aufwendungen				
Investitionen:				
Veranschlagte Einzahlungen				
Mehr-/ Minderbetrag bei Einzahlungen				
Veranschlagte Auszahlungen				
Mehrbetrag bei Auszahlungen	180.000 €			

Anlage(n):

Anlage 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag

Anlage 2: Entwurf Wirtschaftsplan

[1]

Gesellschaftsvertrag

der

PS-Gesellschaft mbH

Entwurf

[1]

§ 1

Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma

PS-Gesellschaft mbH

§ 2

Dauer, Geschäftsjahr und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet und hat ihren Sitz in Hannover.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung der Gesellschafter, deren verbundener Unternehmen und anderer öffentlichen Institutionen (z.B. Kommunen, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) im Bereich der Projektsteuerung bei der Umsetzung von Projekten für die öffentliche Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen der Anlagen für den ÖPNV (z.B. Betriebshöfe, intermodale Verknüpfungspunkte an Bus-, Stadtbahn- und S-Bahnhaltestellen) und besonders aufwendigen Verkehrsanlagen im Zusammenhang mit dem nichtmotorisierten Individualverkehr. Die Steuerung der Umsetzung von Infrastrukturprojekten, insbesondere der Neuerrichtung, der Erweiterung und der Änderung von öffentlichen Infrastrukturanlagen kommt den Bürgerinnen und Bürgern der Region Hannover direkt zugute.

- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Projektsteuerung und unterstützenden Leistungen zur Abwicklung der Umsetzung von öffentlichen Infrastrukturprojekten. Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
- a. Controlling und Qualitätssicherung
 - b. Abstimmung mit allen Projektbeteiligten
 - c. Zusammenstellung der Grundlagen für den Vereinbarungsentwurf
 - d. Vorbereitung des Grunderwerbs
 - e. Unterstützung bei der Beantragung und weitere Betreuung der Fördermittel
 - f. Vorbereitung und Durchführung der Genehmigungsunterlagen
 - g. Unterstützung bei Ausschreibungen und Vergaben
 - h. Bauherrenvertretung inklusive Unterstützung bei der Kontrolle und Abrechnung der Bauleistungen
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck und Gegenstand zusammenhängen oder ihn mittelbar oder unmittelbar fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich unter den Voraussetzungen von § 137 Abs. 2 NKomVG an anderen Unternehmen, die den Gesellschaftszweck und Gegenstand fördern, beteiligen.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Hiervon hält:
- a.) Die Region Hannover Geschäftsanteile in einem Nennwert von 20.000 €;
 - b.) die regiobus Hannover GmbH Geschäftsanteile in einem Nennwert von 2.500 €;
 - c.) die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft Geschäftsanteile in einem Nennwert von 2.500 €.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Gesellschafterausschuss,
4. der Beirat.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Hat die Gesellschaft nur eine/n Geschäftsführer/in, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch einen Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern/innen oder Liquidatoren Alleinvertretungsberechtigung einräumen und/oder Geschäftsführer/innen oder Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung sowie der Beschlussvorschläge nebst Erläuterungen einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Wenn es das Wohl der Gesellschaft in dringenden Fällen fordert, ist eine Ladungsfrist von mindestens 1 Woche ausreichend.
- (3) Die Geschäftsführung ist auf Verlangen der Gesellschafter verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen.
- (4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Gesellschafterversammlungen sind nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 GmbHG außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 GmbHG oder in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung einverstanden sind.
- (6) Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Drittel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

- (8) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse anzugeben sind. Sie ist jedem Gesellschafter unverzüglich, spätestens drei Wochen nach dem Tag der Sitzung, zuzusenden.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach dieser Satzung zustehenden Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten, die einer Zustimmung jedes Gesellschafters bedürfen, soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften nicht zwingend etwas anderes ergibt:
- a) Verfügungen oder Belastung eines Geschäftsanteiles oder Teile davon sowie über die Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - c) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - d) Umwandlungen und sonstige Umstrukturierungen nach dem Umwandlungsgesetz bei der Gesellschaft und bei Beteiligungen;
 - e) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - f) Abschluss von Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Kooperations- oder sonstige Unternehmensverträge;
 - g) Änderung des Tätigkeitsgebiets der Gesellschaft;
 - h) Berufung, Abberufung, Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Aufheben ihrer Anstellungsverträge;
 - i) Entlastung der Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen;

- j) Genehmigung und Änderung des Wirtschaftsplans (Finanz-, Erfolgs-, Investitions- und Personalplan) für das jeweilige Geschäftsjahr;
- k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses;
- l) Bestellung des Jahresabschlussprüfers;
- m) Festlegung von Grundsätzen der Personalwirtschaft;
- n) Festlegung von Geschäften gemäß § 9 Abs. 10 k).

§ 9

Gesellschafterausschuss

- (1) Der Gesellschafterausschuss ist für die Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie für die Entscheidung über die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften der Geschäftsführung zuständig. Die Bildung und Auflösung des Gesellschafterausschusses erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung aller Gesellschafter. Wenn und solange kein Gesellschafterausschuss gebildet ist, bedürfen die in Abs. 10 aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung aller Gesellschafter. Die Befugnis nach Abs. 11 hat in diesem Fall ebenfalls die Gesellschafterversammlung, wobei der Beschluss der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf.
- (2) Der Gesellschafterausschuss besteht aus einem Vertreter jedes Gesellschafters. Jeder Gesellschafter entsendet seinen Vertreter eigenständig und beruft ihn ab. Entsendung und Abberufung sind schriftlich gegenüber der Geschäftsführung und den anderen Gesellschaftern zu erklären. Jeder Gesellschafter benennt darüber hinaus einen Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung des jeweiligen Vertreters in eine Sitzung des Gesellschafterausschusses entsandt wird; Satz 2 gilt entsprechend. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz im Gesellschafterausschuss übernehmen die entsandten Vertreter in der in § 4 Abs. 2 verzeichneten Reihenfolge. Im Falle der Verhinderung übernimmt der von dem jeweiligen Gesellschafter benannte Stellvertreter den Vorsitz; nehmen weder der entsandte Vertreter noch der Stellvertreter teil, so wird in der Reihenfolge zum nächsten Gesellschafter vorgerückt.

- (4) Sitzungen des Gesellschafterausschusses finden mindestens einmal je Kalendervierteljahr statt. Einberufungspflichtig ist der Gesellschafter, dessen Vertreter gemäß Abs. 3 Satz 1 den Vorsitz der einzuberufenden Sitzung innehaben wird. Darüber hinaus hat der einberufungspflichtige Gesellschafter den Gesellschafterausschuss einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder einer der Gesellschafter es verlangt. Die Einberufung hat in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung sowie der Beschlussvorschläge nebst Erläuterungen zu erfolgen.
- (5) Der Gesellschafterausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn zumindest die Vertreter zweier Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und einer der vertretenen Gesellschafter die Region Hannover ist.
- (6) Die Teilnahme an Beschlussfassungen des Gesellschafterausschusses kann auch fernmündlich (z.B. durch telefonische Zuschaltung oder Zuschaltung durch Videokonferenz von einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern) oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Ist der Gesellschafterausschuss nicht beschlussfähig, haben die Mitglieder dafür zu sorgen, dass über den oder die entsprechenden Beschlussgegenstände bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren oder durch Video-Konferenz Beschluss gefasst wird.
- (7) Beschlüsse des Gesellschafterausschusses bedürfen der Einstimmigkeit, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (8) Kommt die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit nicht zustande, kann die Geschäftsführung den jeweiligen Beschlussvorschlag unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen, die dann anstelle des Gesellschafterausschusses entscheidet.
- (9) § 52 GmbHG findet auf den Gesellschafterausschuss keine Anwendung.
- (10) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesellschafterausschusses:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sowie sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte;
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Garantieverträgen, Schuldbeitritten, Abgabe von Patronatserklärungen und Eingehung von ähnlichen Verpflichtungen;
 - c) Gewährung oder Aufnahme von Darlehen, Krediten oder Wechselverbindlichkeiten;
 - d) Beitritt zu und Ausscheiden aus Zweck- und Interessengemeinschaften;
 - e) Bestellung von Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Generalbevollmächtigten; die Festsetzung der Vergütung für diesen Personenkreis soweit sie nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, wenn der Gesellschaft dadurch monatliche Belastungen von mehr als 2.500 EUR entstehen, soweit sie nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Kauf- und Verkaufsverträgen, wenn der Kaufpreis bzw. Gegenwert einen Betrag von mehr als 25.000 EUR übersteigt, soweit dieser nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten ist;
 - h) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
 - i) Investitionen ab einem Betrag von 15.000 EUR netto im Einzelfall oder ab 25.000 EUR im Geschäftsjahr, wenn sie in dem genehmigten jährlichen Investitionsplan nicht ausdrücklich klar identifizierbar enthalten sind;
 - j) Einstellung von Arbeitnehmern soweit sie nicht im Personalplan enthalten sind;
 - k) alle Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss der Zustimmungspflicht des Gesellschafterausschusses unterwerfen.
- (11) Der Gesellschafterausschuss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 10

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der der Information und Unterrichtung dient.
2. Jeder Gesellschafter kann bis zu zwei Vertreter in den Beirat entsenden. Die Region Hannover entsendet dabei je einen Vertreter aus der Regionsversammlung und einen Vertreter aus der Verwaltung. Die Vertreter von ÜSTRA und regiobus werden vom jeweiligen Aufsichtsrat gewählt mit der Maßgabe, dass je Gesellschafter ein Vertreter der Arbeitnehmervertreter gewählt werden muss. Das gilt auch für den Fall, dass nur ein Vertreter je Gesellschafter in den Beirat entsendet wird.

3. Die Sitzungen des Beirats finden zwei Mal jährlich statt und werden durch die Geschäftsführung einberufen. Mit der Einberufung erhalten die Beiratsmitglieder die maßgeblichen Informationen zu den wesentlichen Sachverhalten und Vorgängen der Gesellschaft. In den Sitzungen soll die Geschäftsführung der Gesellschaft zur Erläuterung dieser Angelegenheiten anwesend sein. Auf Verlangen von allen Mitgliedern des Beirats ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
4. Der Beirat besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, der Gesellschafterversammlung und des Gesellschafterausschusses.
5. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Mitglieder des Beirats sind hinsichtlich aller Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder bekannt werden, zu strikter Verschwiegenheit verpflichtet. Alle Unterlagen, Daten und Gegenstände, die im Eigentum des Unternehmens stehen und die die Mitglieder des Beirats in dieser Eigenschaft erhalten, sind sorgfältig und vor Zugriff Dritter sicher zu verwahren und beim Ausscheiden aus dem Beirat der Geschäftsführung unverzüglich auszuhändigen.
7. Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
8. Auf den Beirat findet § 52 GmbHG keine Anwendung.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) für das Folgejahr auf. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen. Die Wirtschaftspläne sind vor der Beschlussfassung mit dem Beteiligungsmanagement der Region Hannover abzustimmen.

- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung innerhalb der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Frist zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Mittelfristplanung zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben. Sie ist die Grundlage der Wirtschaftsplanung.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern/innen zur Prüfung vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem der Gesellschafterin zu übersenden. Zur Feststellung des Jahresabschlusses hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorgesehenen Frist einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt sicher, dass der Gesellschafterin Region Hannover zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der Gesellschafterin Region Hannover zu einem konsolidierten Gesamtabschluss gem. § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens vorgelegt werden. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

§ 13

Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 157 NKomVG nach den Vorschriften über die erweiterte Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben zu prüfen. Zu dem für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt wird das

Rechnungsprüfungsamt Region Hannover bestimmt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass deren Beauftragung in seinem Einvernehmen durch die Gesellschaft unmittelbar erfolgt.

- (2) Den für die Region Hannover zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG und § 155 Abs. 2 Nr. 5 NKomVG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 14

Nachschusspflicht

Eine Einforderung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses von weiteren Einzahlungen über den Betrag der Stammeinlagen hinaus gemäß § 26 GmbHG ist ausgeschlossen.

§ 15

Bekanntmachungen

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger und im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover veröffentlicht.

§ 16

Salvatorische Klausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

Wirtschaftsplan Projektsteuerungsgesellschaft (in T€)
(Arbeitstitel: "PS-Gesellschaft mbH")

Jahr 2021	
Umsatzerlöse	
üstra	1.200
regiobus	360
Region Hannover	840
Sonstige Erträge	0
Summe Erträge	2.400
Material	0
Bezogene Leistungen:	0
Personalaufwand	920
Abschreibungen	0
Sonstiger betrieblicher Aufwand	1.480
Summe Aufwand	2.400
Betriebsergebnis	0
Zinsen/Steuern	0
Ergebnis nach Zinsen/Steuern	0

Prämissen:

- Erträge: Kalkuliert sind die Umsatzerlöse mit 5 % der Bauprojektkosten.
Die Umsatzerlöse teilen sich nach dem Volumen der einzelnen Bauprojekte auf
(im Jahresdurchschnitt 50 % üstra; 15 % regiobus; 35 % Region Hannover).
- Bezogene Leistungen: Aufwand für externe Projektsteuerungsdienstleistungen ist nicht geplant
- Personalkosten: 10 Personale nach Personalplan
- Abschreibungen: fallen in dieser Gesellschaft nicht an
- Sonstiger betrieblicher Aufwand: pauschal 1.480 T€, beinhalten unter anderem
Miete 125 T€, Versicherungen 170 T€, R+B 150 T€, Dienstleistungen für
Werbung, Reise, Leasing, Administration IT, Kommunikation in Summe 340 T€,
Mobilität 15 T€ und ggf. Fremdvergaben an externe Dienstleister

**Personalplan Projektsteuerungsgesellschaft
(Arbeitstitel: "PS-Gesellschaft mbH")**

Jahr 2021	
Personalbestand:	
Technisches Personal	8
Kaufmännisch-verwaltendes Personal	2
Gewerbliches Personal	0
Summe (Beschäftigungsvolumen)	10
Durchschnitts-Personalkosten in T€/Mitarbeiter*:	
Technisches Personal	100
Kaufmännisch-verwaltendes Personal	60
Gewerbliches Personal	40
Personalkosten in T€	
Technisches Personal	800
Kaufmännisch-verwaltendes Personal	120
Gewerbliches Personal	0
Summe	920

*Prämisse: inklusive Arbeitgeberanteile